

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham über den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht-**

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 UVPG

Die Betreiber der Fischteichanlagen entlang des Triebwerkskanals der ehemaligen Pitzlinger Mühle beabsichtigten den Erhalt eines Teilstückes des Triebwerkskanales der ehemaligen Pitzlinger Mühle, um ihre Teichanlagen weiterhin mit Wasser versorgen zu können. Mit Bescheid vom 01.04.2022 wurde den Teichbetreibern dabei insbesondere die Errichtung eines Erddamms plangenehmigt, durch welchen der ehemalige Triebwerkskanal vom stillgelegten Teilstück abgetrennt werden sollte. Aus der Abnahmeniederschrift des Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vom 01.10.2022 geht jedoch hervor, dass die Dammschüttung 270 m weiter südlich als geplant errichtet wurde. Zweck der Änderung der Lage der Dammschüttung stellt eine einfachere und rechtlich abgesicherte Bewirtschaftung dar.

Für diese wesentliche Änderung des genehmigten Gewässerausbaus (§ 67 WHG) wurde beim Landratsamt Cham unter Vorlage von Plänen und Beilagen die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung beantragt.

Da das Vorhaben in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungs- (UVP) – pflichtigen Vorhaben in der Wasserwirtschaft aufgeführt ist, wurde gemäß § 7 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt. Im Rahmen dieser Vorprüfung war durch die Behörde eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien vorzunehmen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne von § 25 Abs. 2 UVPG haben kann und insofern eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Nach Vorliegen der von den beteiligten Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist.

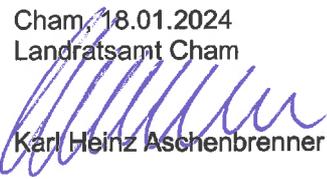
Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 UVPG): Im nördlichen Bereich bleibt der ehemalige Triebwerkskanal als Ausleitungsgraben (mit einer Wassermenge von bis zu 15 l/s) erhalten. Aufgrund der veränderten Lage der Dammschüttung bleibt mehr Fließgewässer als ursprünglich geplant erhalten. Dies ist insbesondere aus naturschutzfachlicher Sicht positiv zu bewerten.

Im südlichen Bereich bleibt das Gewässerbett des ehemaligen Triebwerkskanals mit seinem Gehölzsaum als offene Geländestruktur erhalten. Temporär sammelt sich hier weiterhin Drainage-, Hang-, Oberflächen- und Niederschlagswasser. Hier kann sich im Laufe der Zeit durch natürliche Entwicklung ein wechselseuchter Lebensraum für Amphibien, Reptilien und andere Arten entwickeln.

Abfälle, Belästigungen, Gesundheitsrisiken oder ein Verbrauch natürlicher Ressourcen werden nicht verursacht. Unvermeidbare Beeinträchtigungen (z. B. Lärm) ergeben sich durch das Vorhaben nicht, insbesondere da dieses bereits verwirklicht wurde.

Die Dokumentation der Vorprüfung des Einzelfalls (§ 7 Abs. 7 UVPG) kann im Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, Sachgebiet Wasserrecht, während der Dienststunden eingesehen werden. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Cham, 18.01.2024
Landratsamt Cham


Karl Heinz Aschenbrenner